



Ergeht an:  
Sekretariate von Ausbildungsstätten  
zur Information  
und mit der Bitte um Weiterleitung  
an alle Ausbildungsverantwortlichen und  
Ausbildungsoberärzt:innen

via E-Mail

Ihre Ansprechpartnerinnen:  
**Anja Möbius, DW 43**  
**Katharina Pichler, DW 46**  
**Elisabeth Sackl, DW 36**  
**Mag. Karin Flieder, DW 62**  
T. 0316-8044-DW  
F. 0316-8044-143  
[ausbildung@aekstmk.or.at](mailto:ausbildung@aekstmk.or.at)

Graz, im November 2024

A 7– RS A7 Leitfaden Rasterzeugnisse 2024-11.docx

## Leitfaden zur Ausstellung von Rasterzeugnissen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der vorliegenden Unterlage möchten wir Ihnen Unterstützung bei der Ausstellung von Rasterzeugnissen (RZ) anbieten. Sie finden dazu entsprechende Beilagen, unterteilt in die allgemeinmedizinische und fachärztliche Ausbildung nach ÄAO 2015 bzw. ÄAO 2006 sowie zur Sechstelregelung. Nachstehend finden Sie zudem weitere allgemeine Informationen:

### **Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation (ASV) der ÖÄK:**

Die Meldung in die ASV erfolgt in der Regel durch die Verwaltung (Personalbüro). Für jede gemeldete Ausbildungszeit ist ein Rasterzeugnis auszustellen. Da die ASV-Meldung immer mit dem Rasterzeugnis übereinstimmen muss, ist ein entsprechender Austausch zwischen Abteilung und Verwaltung wichtig.

### **Ausbildungsplanung**

Die Ausbildungsplanung obliegt dem Träger der Ausbildungsstätte. Dazu zählen u.a. die Berechnung des Ausbildungsendes (auch bei allfälliger Teilzeit) und die Berücksichtigung allfälliger Teilanerkennungen und Auflagen (Kooperationen). Die Ärztekammer hat die behördliche ärztegesetzliche Aufgabe, im Nachhinein zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Fehlzeiten (Verhinderungszeiten) / Sechstelregelung**

Sechstelregelung bedeutet, dass die Turnusärzt:innen einen gewissen Teil der Ausbildungszeit fehlen können und die Ausbildung trotzdem vollumfänglich angerechnet wird. Ein Überschreiten der Sechstelregelung bedeutet, dass sich die Ausbildung um das Ausmaß der Überschreitung verlängert. In den Rasterzeugnissen ist der Punkt „Verhinderungszeiten“ immer auszufüllen (Pflichtfeld; Details siehe Beilagen).

### **Rasterzeugnisse der Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015):**

Auf der Homepage der ÖÄK finden Sie unter dem folgenden Link die Rasterzeugnisse für Ausbildungen nach ÄAO 2015: [www.aerztekammer.at/ausbildungsinhalte-und-rasterzeugnisse-kef-und-rz-v-2015](http://www.aerztekammer.at/ausbildungsinhalte-und-rasterzeugnisse-kef-und-rz-v-2015)

Die Ausbildung nach ÄAO 2015 sieht eine sequentielle Abfolge (Stufenbau) wie folgt vor:

- Basisausbildung (BA) → Sonderfach-Grundausbildung (SFG) → Sonderfach-Schwerpunktausbildung (SFS)
- Ein Vorziehen eines Ausbildungsabschnitts ist NICHT möglich; d.h., dass die SFG erst nach zeitlicher und inhaltlicher Vollendung der Basisausbildung und die SFS erst nach zeitlicher und inhaltlicher Vollendung der SFG begonnen werden kann. Die einzige Ausnahme stellt das wissenschaftliche Modul dar, welches bereits nach der Basisausbildung bzw. auch vor Vollendung der SFG begonnen werden kann.
- Die Ärztekammer für Steiermark bestätigt die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildungsabschnitte BA und SFG. Spätestens zum Ende der BA bzw. der SFG sind die Rasterzeugnisse bei der Ärztekammer vorzulegen, damit die positive Absolvierung dieses Ausbildungsabschnittes geprüft und bestätigt werden kann. Diese Bestätigungen dienen auch Ihrer Absicherung.

Versionen der Rasterzeugnisse:

Welche Version des Rasterzeugnisses zu verwenden ist, hängt davon ab, wann eine Ausbildung begonnen wurde (Ausbildungsbeginn). Das ist in der Regel die BA. Wenn eine weitere Ausbildung begonnen wird (Wechsel), ist es aber der erste Tag dieser weiteren Ausbildung.

**Rasterzeugnisse der Ärzteausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006):**

Eine Ausbildung nach ÄAO 2006 kann noch bis längstens 30.06.2030 abgeschlossen werden. Auf der Homepage der ÖÄK finden Sie unter den nachstehenden Links die Rasterzeugnisse für die Ausbildungen nach ÄAO 2006:

➔ Ausbildung zur Ärztin: zum Arzt für Allgemeinmedizin:

[www.aerztekammer.at/allgemeinmedizin-2006](http://www.aerztekammer.at/allgemeinmedizin-2006)

➔ Sonderfach-Ausbildung (Hauptfach, Pflicht- oder Wahlnebenfach, Additivfach):

[www.aerztekammer.at/facharzt-2006](http://www.aerztekammer.at/facharzt-2006)

Die Rasterzeugnisse für Pflicht- oder Wahlnebenfächer sind in der Auflistung ganz unten zu finden. Verwenden Sie bitte ausschließlich die als „Rasterzeugnis neu“ bezeichneten Dokumente, wenn mehrere Versionen zur Verfügung stehen sollten.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Ausbildungsabteilung der Ärztekammer Steiermark gerne zur Verfügung (Kontakt und Ansprechpersonen unter [www.aekstmk.or.at/48](http://www.aekstmk.or.at/48)).

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Prof. Dr. Hermann Toplak e.h.  
Referent für Ausbildung  
und Qualitätssicherung

Dr. Michael Sacherer e.h.  
Präsident

Beilagen:

Rasterzeugnis Basisausbildung ÄAO 2015	➔ Beilage 1
Rasterzeugnis Sonderfach-Grundausbildung ÄAO 2015	➔ Beilage 2
Rasterzeugnis Sonderfach-Schwerpunktausbildung ÄAO 2015	➔ Beilage 3
Rasterzeugnis wissenschaftliches Modul ÄAO 2015	➔ Beilage 4
Rasterzeugnis Allgemeinmedizin ÄAO 2015	➔ Beilage 5
Rasterzeugnis Hauptfach, Additivfach und Allgemeinmedizin bzw. Pflicht- oder Wahlnebenfach ÄAO 2006	➔ Beilage 6
Rasterzeugnis Pflicht- oder Wahlnebenfach ÄAO 2006	➔ Beilage 7
Überblick über die Sechstelregelung	➔ Beilage 8